

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

711

### Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences zur Bekanntmachung von Satzungen vom 5. Juli 2010

Nach § 31 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences am 5. Juli 2010 die Satzung zur Bekanntmachung von Satzungen beschlossen. Sie wird hiermit nach § 31 Abs. 4 HHG veröffentlicht.

Wiesbaden, 4. August 2010

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 1.1 – 432/00.008 – (0000)  
*StAnz. 34/2010 S. 1985*

§ 1

#### Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences sowie ihre Änderungen werden durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.

§ 2

#### Vorhalten von Druckexemplaren

Nach der Bekanntmachung im Sinne des § 1 wird mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen Satzung oder Satzungsänderung an zentraler Stelle geführt und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.

§ 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 5. Juli 2010

Dr.-Ing. Detlev Buchholz  
Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main  
– University of Applied Sciences

712

### Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main über die Bekanntmachung von Satzungen vom 6. Juli 2010;

hier: Bekanntmachung

Nach § 31 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) wird hiermit die oben angeführte Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. Juli 2010

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 4.2 – 428/00.008 – (0000)  
*StAnz. 34/2010 S. 1985*

### Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main über die Bekanntmachung von Satzungen vom 6. Juli 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2010 nach § 31 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

#### Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main sowie ihre Änderungen werden durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.

§ 2

#### Vorhalten von Druckexemplaren

Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannten Satzung oder Satzungsänderung wird an zentraler Stelle geführt und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.

§ 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 9. Juli 2010

gez. Thomas Rietschel  
Präsident

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

713

DARMSTADT

### Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Wasserwerk Neuenschmidten – nördlicher Teil –“ des Wasserverbandes Kinzig

Vom 3. August 2010

Aufgrund des § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – WasserZustVO – vom 15. April 2010 (GVBl. I S. 129) wird Folgendes verordnet:

§ 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

„Wasserwerk Neuenschmidten – nördlicher Teil –“ zugunsten des Wasserverbandes Kinzig ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

<b>Zonen I</b>	<b>Fassungsbereiche,</b>
<b>Zonen II</b>	<b>Engere Schutzzonen,</b>
<b>Zone III A</b>	<b>Weitere Schutzzone (innerer Bereich),</b>
<b>Zone III B</b>	<b>Weitere Schutzzone (äußerer Bereich).</b>

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten Nr. 14–58) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind: